

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund / Aufhebung der Befristung

Antrag:

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend den Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005 (GGR-Nr. 2004/060 mit Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Ziff. 3 wird aufgehoben und damit die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) unbefristet in Kraft belassen.

Weisung:

1. Der Grosse Gemeinderat hat am 24. Januar 2005 eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren (VgP) erlassen (GGR-Nr. 2004/060), die im Wesentlichen die Einführung von Benützungsgebühren für zentral gelegene Parkplätze zum Gegenstand hat. In einem Nachtrag hat er gleichzeitig festgelegt, dass diese Verordnung erst in Kraft gesetzt werden soll, wenn im Gebiet Zeughaus-Teuchelweiher für insgesamt mindestens 560 Parkplätze (teilweise befristet auf drei Jahre) eine erstinstanzliche baurechtliche Bewilligung vorliegt. Zudem soll die Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder ausser Kraft treten, falls bis dahin im besagten Gebiet nicht 560 Parkplätze definitiv zur Verfügung stehen und nicht zugleich die Möglichkeit zur Erstellung von weiteren 100 Parkplätzen durch Dritte rechtlich gesichert ist.

2. Teil des Gebiets Zeughaus-Teuchelweiher, dessen Parkierungsflächen hier zur Diskussion stehen, ist unter anderem das Wachterareal (Teuchelweiherplatz). Am 29. November 2004 stellte das Departement Finanzen als dessen Eigentümerin ein Baugesuch für eine auf drei Jahre befristete Erhöhung der auf diesem Areal vorhandenen Parkplatzzahl von 298 auf neu maximal 430 Parkplätze. Dafür wurde am 30. Mai 2005 eine befristete Baubewilligung erteilt. Gegen diese Bewilligung wurde in der Folge Rekurs erhoben; dies im Wesentlichen, weil die befristete Erhöhung des Parkplatzangebots ohne vorgängige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geplant war. Dieses Verfahren ist nach wie vor pendent. Inzwischen hat die strategische UVP für die Parkierung im Bereich Zeughaus-Teuchelweiher aber den Nachweis erbracht, dass sich die streitige Parkplatzerhöhung in einem rechtlich zulässigen Rahmen bewegt.

Obwohl wegen des hängigen Rekursverfahrens die provisorische Erhöhung der Parkplatzzahl im fraglichen Gebiet bislang nicht wie geplant vollzogen werden konnte (insgesamt stehen wie bis anhin 300 Parkplätze auf dem Wachterareal, 100 Parkplätze auf dem Viehmarkt und 60 Parkplätze beim Reitweg zur Verfügung), waren in den letzten Jahren erfreulicherweise keine nennenswerten Parkierungsengpässe zu verzeichnen.

3. Der Stadtrat hat die VgP auf den 6. Juni 2005 in Kraft gesetzt. Umgesetzt wurde sie in der Folge gemäss einem Konzept, dessen Grundzüge mit dem Runden Tisch Parkierung der Stadt Winterthur abgesprochen worden sind. Danach werden vier Kategorien gebührenpflichtiger Parkplätze unterschieden, für welche die Gebührenpflicht verschieden geregelt ist. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen drei Jahre hat sich die VgP als Kernstück der städtischen Parkraumbewirtschaftung sehr bewährt; in Kombination mit dem neu eingeführten Parkleitsystem hat sie sich als ein besonders funktionstüchtiges und inzwischen unentbehrlich gewordenes Instrument der städtischen Verkehrspolitik erwiesen. In der Innenstadt sorgt sie dafür, dass die beschränkten Parkraumkapazitäten dank einer hohen Belegungsfrequenz für möglichst zahlreiche Besucherinnen und Besucher zugänglich sind. In den Wohnquartieren wiederum trägt ihre Umsetzung wesentlich dazu bei, dass Langzeitparkierende (Pendlerinnen und Pendler) fern gehalten werden und die vorhandenen Parkplätze in erster Linie den Anwohnenden zur Verfügung stehen. In verkehrspolitischer Hinsicht erfüllt die Parkraumbewirtschaftung damit zwei wichtige Aufgaben: Einerseits erleichtert sie dank einer ausreichenden Verfügbarkeit öffentlicher Parkplätze den Zugang zum Stadtzentrum, was insbesondere auch für das Gewerbe in der Altstadt von grösster Bedeutung ist; andererseits leistet sie nützliche Dienste, wenn es darum geht, die Wohngebiete von unerwünschtem Parksuchverkehr zu entlasten. Vor diesem Hintergrund ist es für die Stadt Winterthur von zentralem Interesse, dass die Parkraumbewirtschaftung in der heutigen Form weiter geführt werden kann; die Regelungen in der VgP stellen dafür eine unentbehrliche Grundlage dar.

4. Der Stadtrat hat in jüngerer Zeit eine grundlegende Neubeurteilung der Parkierungsverhältnisse im Bereich der Altstadt und deren Umgebung vorgenommen. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass insbesondere im stark frequentierten Stadtzentrum mit seinen knappen Flächenressourcen die Parkierungsfrage nicht punktuell, mit dem Fokus auf einzelne Parkplatz- oder Parkhausprojekte, sondern nur in einem grösseren räumlichen Zusammenhang sinnvoll angegangen werden kann. Grundlage dieser Neubeurteilung ist das "Parkierungskonzept Winterthur" vom 15. Februar 2007, mit welchem für die Altstadt und ihre nähere Umgebung folgende Kernfragen beurteilt wurden:

- Wie viele Parkplätze sind heute überhaupt im Perimeter rund um die Altstadt vorhanden?
- Wie viele Parkplätze sind tatsächlich erforderlich?
- Wo sollen welche Parkplätze angeordnet werden (sinnvolle räumliche Verteilung)?

Das Parkierungskonzept wurde von der Firma Ernst Basler + Partner gemeinsam mit einer städtischen Fachgruppe erarbeitet, in welcher sämtliche mit Stadtentwicklungs- und Verkehrsfragen befassten Ämter und Bereiche vertreten waren. Nach seiner Fertigstellung wurde es zunächst einem Begleitgremium, bestehend aus dem Runden Tisch Parkierung und dem Quartierverein Wildbach, präsentiert, bevor der Stadtrat das Konzept am 28. Februar 2007 verabschiedet hat. Was die detaillierten Ergebnisse dieser Konzeptstudie betrifft, die seither der stadträtlichen Parkplatzplanung zugrunde liegt, kann auf den Auszug aus der Medienorientierung des Baudepartements und das Parkierungskonzept selber verwiesen werden, das seinerzeit auch allen Mitgliedern des Grossen Gemeinderats zugestellt worden ist. (Beide Dokumente sind unter www.bau.winterthur.ch abrufbar.) Von zentraler Bedeutung ist, dass dieses Konzept für die Altstadt und ihre Umgebung für die heute bestehenden Nutzungen zusätzliche rund 500 Parkplätze – 300 Bewohner- und 200 Kundenparkplätze – als erforderlich erachtet. Damit ist der Mehrbedarf an zentral gelegenem Parkraum, von welchem auch der Grosse Gemeinderat ausging, als er den Erlass der VgP mit der Forderung nach einer Erhöhung der Parkplatzzahl im Gebiet Zeughaus-Wachterareal verknüpfte, nunmehr fachlich untermauert und quantifiziert worden. Insofern trägt das Parkierungskonzept Winterthur auch diesem Anliegen des Grossen Gemeinderats Rechnung.

Wo konkret die zusätzlichen 500 Parkplätze realisiert werden, ist derzeit noch offen: In jüngerer Zeit ist im Stadtzentrum die gesamte bisherige Parkierungsordnung in Bewegung gera-

ten. Das Arch-Parkhaus wird demnächst einer neuen Arealüberbauung weichen, und das neu erstellte Eulachparking an der Lagerhausstrasse wird in absehbarer Zeit eröffnet. Für das unterirdische Parkhaus Wachterareal hat der Stadtrat am 19. September 2007 eine Baubewilligung für zwei Projektvarianten – 470 und 630 Parkplätze – erteilt. Dieses Parkhaus soll zunächst die heutigen oberirdischen Anlagen mit insgesamt 460 Parkplätzen (Reitweg, Viehmarkt, Wachterareal) ersetzen. Ob die vom Grossen Gemeinderat vorgegebenen zusätzlichen 200 Parkfelder ebenfalls hier realisiert werden können, hängt nicht zuletzt vom Investor HRS (Hauser Rutishauser Sutter AG) ab, mit welchem eine Baurechtsvereinbarung für die Erstellung der Parkierungsanlage abgeschlossen wird. Die Vertragsverhandlungen mit HRS sind noch im Gang; dabei setzt sich der Stadtrat getreu den Vorgaben des Grossen Gemeinderates dafür ein, dass die grössere Projektvariante den Vorzug erhält. Der Grosse Gemeinderat wird im Zusammenhang mit der Genehmigung des Baurechtsvertrags mit HRS Gelegenheit haben, sich eingehend mit der geplanten unterirdischen Parkierungsanlage auf dem Wachterareal zu befassen.

Für die weitere Umsetzung des städtischen Parkierungskonzepts im Altstadtbereich ist der Stadtrat auf einen weit reichenden Gestaltungsspielraum angewiesen. Er wird die zuständigen Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates und den Runden Tisch Parkierung aber laufend über die wesentlichen Entwicklungsschritte informieren.

5.1. Zusammenfassend ist nach alledem festzuhalten, dass der Stadtrat im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen hat, um die Parkraumplanung im Gebiet Zeughaus-Teuchelweiher innerhalb der vorgegebenen Dreijahresfrist im Sinn der gemeinderätlichen Auflagen umzusetzen. Dass die Realisierung des Parkhauses Wachterareal mehr Zeit benötigt, als vorhersehbar war, hängt nicht nur mit der aufwändigen Investorensuche zusammen, sondern ist auch darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung dieses Vorhabens – als Bestandteil der Entwicklungsplanung für das ganze Gebiet zwischen Altstadt und Oberem Deutweg – stets auch aus einer städtebaulichen Gesamtsicht gesteuert werden musste. Besondere Abhängigkeiten ergaben sich dabei insbesondere zwischen der Projektierung der Parkierungsanlage und der darüber liegenden Oberflächengestaltung. Inzwischen liegen aber, wie erwähnt, zwei realisierbare Projektvarianten für eine unterirdische Parkierungsanlage vor, und die Baubewilligung dafür ist bereits erteilt. Zwar ist auch diese Bewilligung mit Rekurs angefochten worden; der Stadtrat ist jedoch zuversichtlich, dass die Erstellung des Parkhauses durch diese Verfahren nicht wesentlich verzögert wird. Die Vertragsverhandlungen mit HRS sind heute so weit fortgeschritten, dass – vorbehaltlich der Genehmigung der Baurechtsvereinbarung durch den Grossen Gemeinderat – voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2009 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Damit steht die Umsetzung der Parkraumgestaltung auf dem Areal Zeughaus-Teuchelweiher in absehbarer Zeit vor ihrem Abschluss.

5.2. Bei dieser Lage der Dinge – namentlich die Möglichkeit, gemäss Parkierungskonzept für die bestehenden Nutzungen des Stadtzentrums bis zu 500 zusätzliche Parkplätze zu erstellen, sodann die fortgeschrittene Parkhausrealisierung auf dem Wachterareal und schliesslich die stadträtliche Zusage, die zuständigen Parlamentskommissionen und den Runden Tisch Parkierung über die weitere Parkraumentwicklung auf dem Laufenden zu halten – ist es sachgerecht, die eingangs erwähnte Bedingung für die Geltung der VgP, die der Grosse Gemeinderat am 24. Januar 2005 in Ziff. 3 seines damaligen Beschlusses festgelegt hat, ersatzlos aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass die VgP – und damit die heutige, wie dargelegt bewährte Parkraumbewirtschaftung – ohne weitere Befristung in Kraft bleiben kann.

In diesem Sinn zu entscheiden rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Geltungsbereich der VgP nicht nur auf das hier zur Diskussion stehende Zeughaus-Teuchelweiher-Areal begrenzt ist, sondern sich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt. Zudem benötigt die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichem Grund prinzipiell eine gesetzliche Grundlage. Würde die VgP ausser Kraft treten (und damit das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen einstweilen unentgeltlich), ginge der verkehrspolitischen Gesamtkonzeption des Stadtrats ein tragender Eckpfeiler verloren. Dies mit der schwer wiegenden Konsequenz, dass Angebot und Nachfrage

nach zentralen Parkierungsflächen gänzlich aus dem Gleichgewicht gerieten, was die generelle Verfügbarkeit von Parkplätzen und den Verkehrsfluss in der gesamten Stadt massiv beeinträchtigen würde. In finanzieller Hinsicht ist ferner zu bedenken, dass die Ausserkraftsetzung der VgP zu einem jährlichen Gebührenaussfall in Millionenhöhe führen würde. Diese Mindereinnahmen über den allgemeinen Finanzhaushalt indirekt den städtischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu belasten, wäre mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar und liesse sich auch angesichts der nach wie vor angespannten Finanzsituation der Stadt nicht rechtfertigen. Insgesamt ist es daher auch unter verkehrs- und finanzpolitischen Aspekten sinnvoll und angemessen, die VgP unbefristet in Kraft zu belassen. Wie eingangs erwähnt, ist die VgP seit dem 6. Juni 2005 in Kraft. Um die Weitergeltung der VgP auch während der Behandlungszeit der vorliegenden Weisung im Grossen Gemeinderat zu gewährleisten und damit den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, hat der Stadtrat der Ratsleitung Antrag gestellt, die Frist gemäss Ziff. 3 des gemeinderätlichen Beschlusses vom 25. Januar 2005 betreffend Erlass der VgP (vgl. Beilage) bis zum definitiven Entscheid des Grossen Gemeinderates über die Vorlage vorsorglich zu erstrecken.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- Protokollauszug Stadtrat vom 26. Januar 2005 betr. Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (inkl. Nachtrag)



Protokollauszug vom

26. Januar 2005

Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (inkl. Nachtrag) Nr. 2004/060

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2005 beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) gemäss Beilage erlassen.
2. Die Verordnung wird erst in Kraft gesetzt, wenn im Gebiet Teuchelweiher-Zeughaus für insgesamt mindestens 560 Parkplätze (teilweise befristet auf drei Jahre) eine erstinstanzliche baurechtliche Bewilligung vorliegt.
3. Die Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft, wenn bis dahin im Gebiet Teuchelweiher-Zeughaus nicht 560 Parkplätze definitiv zur Verfügung stehen und nicht zugleich die Möglichkeit zur Erstellung von weiteren 100 Parkplätzen durch Dritte rechtlich gesichert ist.

Hiezu beschliesst der Stadtrat:

1. Vormerknahme im Protokoll.
2. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Dept. Bau, Dept. Finanzen, Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder



Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

Vom 24. Januar 2005.

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. ² Parkplätze in Parkhäusern und Park- und Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.
Begriffe	Art. 2 ¹ <i>Gebührenpflichtige Parkplätze</i> sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist. ² <i>Motorfahrzeug</i> im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt. ³ <i>Kontrollgebühr</i> ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung. ⁴ <i>Benutzungsgebühr</i> ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.
Kurzfristiges Parkieren	Art. 3 ¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 60 Minuten als kurzfristiges Parkieren.



² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.

³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für 60 Minuten. Für das weniger als 60 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. -.50 und höchstens Fr. 1.-.

Längerfristiges
Parkieren

Art. 4

¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren.

² Für das längerfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr von Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten erhoben. Zusätzlich ist ab einer Dauer von 60 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

³ Die Höhe der Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt maximal Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.

Anpassung der
Gebühren an die
Teuerung

Art. 5

Der Stadtrat wird ermächtigt, den Maximalbetrag der Kontroll- und Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.

Ausgeschiedenes
Gebiet

Art. 6

¹ Das Stadtgebiet, innerhalb welchem das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren gilt, wird wie folgt begrenzt: Bahnmeisterweg, Wylandbrücke, Luftlinie Untere Vogel-sang-/Wylandstrasse bis Langgasse/Reitweg, Kehrerstrasse, Zeughausstrasse, Eulach, Tösstalstrasse, Palmstrasse, Bahnstrasse, Trollstrasse, Hermann-Götz-Strasse, Luftlinie Lind-/ Theaterstrasse bis Neuwiesen-/Ruhtalstrasse, Ruhtalstrasse, Tellstrasse, Neugutstrasse, Schützenstrasse, Rennweg, Schützenwiesenweg, Eulach, Neuwiesenstrasse, Zürcherstrasse (alle Strassen einschliesslich).

² Die Strassen und Plätze ausserhalb des ausgeschiedenen Gebiets gehören zum übrigen Stadtgebiet.



³ Den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner im ausgeschiedenen Gebiet wird mit der Einrichtung Blauer Zonen mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten Rechnung getragen.

Übriges Gebiet **Art. 7**
Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, nur eine Kontrollgebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 3 Abs. 3.

Vollzug **Art. 8**
¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet ist die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend einzuführen.

² Das für das Polizeiwesen zuständige Mitglied des Stadtrates legt die maximale Parkierungsdauer und die Betriebszeiten der Parkuhren fest. Das Bedienen der Parkuhren richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Inkrafttreten **Art. 9**
Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Winterthur, den 24. Januar 2005

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin : G. Beutler-Bucher

Der Ratssekretär: A. Frauenfelder